

## **Satzung Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure - Hochschulgruppe Kassel -**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregistereintrag**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure -Hochschulgruppe Kassel."  
(im Folgenden abgekürzt: VWI-HG Kassel)  
und hat den Sitz in Kassel
- (2) Die HG ist Mitglied Im "Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V." (Im Folgenden abgekürzt: VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI Hochschulgruppen sind für die VWI-HG Kassel bindend.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel einzutragen

### **§2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht die Idee des interdisziplinären Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche, fachspezifische und kulturelle Veranstaltungen, durch Organisation von Zusammenkünften zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft und den Studierenden, durch Sammlung und Verbreitung von studien- und hochschulinternen Informationen, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder, durch Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland und durch die Pflege internationaler Beziehungen zu akademischen und studentischen Mitgliedern von Ausbildungsstätten sowie zu Mitarbeitern von Unternehmen und anderen Institutionen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.  
Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

### §3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.  
Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet

### §4 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### §5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der HG Kassel und dem VWI ist schriftlich zu beantragen und bedarf der formlosen Zustimmung durch den Vorstand der HG.

Wird die Zustimmung verweigert, kann die betroffene Person gegen diesen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung der HG Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung der HG entscheidet im Falle des Einspruchs endgültig.

Der Verein hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder
- d) Alumni

zu a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Universität Kassel in dem Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins tatkräftig zu fördern.

Ordentliche Mitglieder der VWI-HG Kassel werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 1b der Satzung des VWI vom 21.07.2000.

zu b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des Vereins sind Personen, denen aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder herausragender fachlicher Leistungen, die das Ansehen des Vereins mehren, die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung wird

mehrheitlich durch den Vorstand beschlossen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte Ordentlicher Mitglieder.

zu c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

zu d) Alumni

Alumni sind ehemalige ordentliche Mitglieder, deren ordentliche Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. b) geendet hat.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

Für ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Alumni werden von der HG Kassel keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der VWI HG Kassel als ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied oder Alumni ist die Mitgliedschaft im Dachverband des VWI.

Mit den Fördermitgliedern werden die Beiträge nach Selbsteinschätzung vereinbart.

Die Beiträge für die Verbandsmitgliedschaft richten sich nach der Satzung des VWI und sind diesem gegenüber zu entrichten.

## **§7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der VWI-HG Kassel endet durch

- a) Austritt der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- b) Beendigung des Studiums durch Erlangen des Diplom-Abschlusses bzw. der Dissertation oder durch Exmatrikulation bzw. Aufgabe des Promotionsvorhabens
- c) Ausschluss
- d) Tod

Nach §7 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder werden automatisch Jungmitglieder des VWI Dachverbandes. Bei Beendigung der Mitgliedschaft einer Person im VWI Dachverband ist bei der HG Kassel ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

## **§8 Organe**

Organe der VWI-HG Kassel sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) das Ressort Public Relations und Internes
- d) das Ressort Projektmanagement
- e) das Ressort Business Relations
- f) das Ressort Wissensmanagement und IT
- g) der Beirat

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jedes Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, statt. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen im Voraus durch den Vorstand der VWI-HG Kassel einzuladen. Dies geschieht durch ein persönliches Anschreiben.
- (3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollanten unterzeichnet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - f) Wahl der Rechnungsprüfer (2);
  - g) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - h) Wahl der Ressortleiter
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Aushang oder Anschreiben bekannt gemacht. Für Änderungen von §2 dieser Satzung siehe dort.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

- (8) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung generell oder für Einzelfälle die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Bei schriftlicher Stimmabgabe wählt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen dreiköpfigen Ausschuss, der die Abstimmung durchführt, die Stimmen auszählt und das Ergebnis bekanntgibt.
- (9) Die Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 15% der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (10) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Die Ämter
  - (a) Vorstandsvorsitzender,
  - (b) stellvertretender Vorsitzender,
  - (c) Finanzvorstand,
  - (d) Ressortleiter Projektmanagement,
  - (e) Ressortleiter Business Relations,
  - (f) Ressortleiter Wissensmanagement und IT,
  - (g) Ressortleiter Public Relations und Interneswerden direkt per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für die Wahl jedes Amtes in jedem Wahldurchgang genau eine Stimme, die es seinem bevorzugten Kandidaten für das jeweilige Amt geben kann.

## §10 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Finanzvorstand.
- (2) Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des Finanzvorstandes, (Schatzmeister). Alle Vorstandsmitglieder haben Verfügungsberechtigung über die Konten des Vereins.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Sie verlängert sich automatisch bis zur Neuwahl. In jedem Fall endet die Amtsdauer mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder für längere Zeit sein Amt nicht ausüben kann, so gehen die Aufgaben auf die anderen Mitglieder des Vorstandes über.

- (7) Der Schatzmeister der VWI-HG Kassel hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstellen, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Berufung und Abberufung des Beirats. Die Abberufung ist in Ausnahmefällen auch während der Amtsperiode des Beirats durch den Vorstand möglich.
- (9) Vorstandsmitglieder können gleichzeitig in einem Ressort tätig sein.

## **§11 Ressorts**

- (1) Die Ressorts bestehen mindestens aus einem Ressortleiter, der sein Ressort eigenverantwortlich koordiniert.
- (2) Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (3) Die konkreten Aufgaben der einzelnen Ressorts werden in einer gemeinsamen Sitzung der Vorstände und der Ressortleiter bestimmt.
- (4) Das Ressort Projektmanagement beschäftigt sich u.a. mit der Koordination und Planung von Projekten und Veranstaltungen der HG Kassel.
- (5) Das Ressort Business Relations ist u.a. für die Pflege bestehender Kooperationen mit Unternehmen sowie dem Aufbau und den Ausbau von Beziehungen der HG Kassel mit potentiellen Sponsoren zuständig.
- (6) Das Ressort Wissensmanagement und IT ist u.a. für die IT-technischen Belange des Vereins, die Vereins-Website den Wissenstransfer zuständig.
- (7) Das Ressort Public Relations und Internes ist u.a. für die inhaltliche Pflege des Internetauftritts der HG Kassel, das Entwerfen und Drucken von Plakaten und anderen Veröffentlichungen sowie für das interne Vereinsleben zuständig.
- (8) Der Vorstand ist über die Arbeit und die Ergebnisse der Ressorts zu informieren. Die Ressortleiter sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (9) Wenn ein Ressortleiter innerhalb der Amtsperiode ausscheidet oder sein Amt für längere Zeit nicht ausüben kann, so kann durch den Vorstand und die Ressortmitglieder ein Interim-Ressortleiter mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der gewählte Vertreter übernimmt alle Aufgaben des Ressortleiters bis zum Ende der Amtsperiode.

## § 12 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des HG-Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören Persönlichkeiten an, die dem VWI und der HG nahe stehen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom HG-Vorstand berufen. Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre. Auch die erst im Verlauf dieser zwei Jahre in den Beirat berufenen Mitglieder scheiden mit Ende der Amtszeit aus. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Beirats ein.
- (4) Der Beirat und seine Mitglieder beraten den HG-Vorstand in Angelegenheiten der HG und des Verbandes. Der HG-Vorstand kann sich jederzeit an den Beirat oder an einzelne Beiratsmitglieder wenden und um Rat und Unterstützung bitten. Der Beirat kann aber auch von sich aus Themen und Vorschläge an den HG-Vorstand herantragen.

## §13 Auflösung

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „Deutsche Kinderhilfe – Landesverband Hessen“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §14 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

### **§15 Schlussvorschrift**

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Kassel, den 04.06.2020